



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am

Wochentag	Datum
Montag	11.12.2006

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	212
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeaus- schusses für einen Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe	213
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen Antrag der CDU - Fraktion vom 07.12.2006	214
1.3	Umbesetzung von Ausschüssen Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.12.2006	215
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Verabschiedung der Haushaltssatzung 2007 und des Haushaltssi- cherungskonzeptes 2007 – 2013	216 - 220
2.2	Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters - Benennung einer Vertretung des Schulträgers für die Schul- konferenzen	221
2.3	Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Auf- rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)	222
2.3.1	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Bröl; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah- men im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Feststellungsbeschluss	223
2.3.2	38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Bröltalstraße; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah- men im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Bau- gesetzbuch (BauGB) 2. Feststellungsbeschluss	224
2.3.3	40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	225
2.4	8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frank- furter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung; 1. Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss	226
2.5	Bebauungsplan Nr. 04.3A Teil 1 Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah- men im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss	227

Sitzung des Rates am 11.12.2006

2.6 bis 2.8	Diese Tagesordnungspunkte wurden unter TOP 2.3.1 bis 2.3.3 behandelt.	
2.9	Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB – Abtshof	228
2.10	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v. 03.05.2004 (2. Änderungssatzung)	229 - 230
2.11	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen	231
2.12	Prüfung der Jahresrechnung 2005 Entlastung des Bürgermeisters und Entscheidung über den zu veröffentlichenden Berichtsteil	232
2.13	Wirtschaftsplan 2007 des Abwasserwerkes der Stadt Hennef (Sieg) und Gebührenkalkulation 2007	233
3	Anfragen	
3.1	Anfrage zum Verfahren bei Baugenehmigungen	
4	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Wirtschaftsplan 2007, Finanzplanung und Unternehmensplanung Eigenbetrieb Stadtentwicklung	234
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:50 Uhr
Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 30.11.2006
Nachtragsdatum: 07.12.2006

Vorsitzender: Klaus Pipke
Schriftführerin: Monika Frey

Anwesenheitsliste:

Ratsmitglieder

Balansky, Michaela	GRÜNE
Berger, Claudia	CDU
Bestgen, Markus	FDP
Bielak, Roman	Die Unabhängigen
Bigge, Gerd	SPD
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD
Ecke, Matthias	GRÜNE
Fichtner, Bettina	SPD
Gerheim, Sigrid	Die Unabhängigen
Große Winkelsett, Christa	CDU
Gunkel, Christian	GRÜNE
Hasselberg, Gerd	GRÜNE
Hauf, Reinhard Dr.	CDU
Herchenbach, Jochen	SPD
Hirt, Mario	CDU
Höhner, Hans Peter	CDU
Hornung, Dieter	CDU
Jasper, Rainer	Die Unabhängigen
Jünger, Wolfgang	SPD
Kania, Günter	CDU
Kaptein, Uwe	FDP
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Laier, Iris	GRÜNE
Malcher, Hedwig	CDU
Martius, Hans-Peter	CDU
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen

Närdemann, Fritz	Die Unabhängigen
Offergeld, Ralf	CDU
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU
Pasch, Rainer	CDU
Precker, Axel	SPD
Raderschadt, Willi	FDP
Rindfleisch, Joachim	Die Unabhängigen
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU
Sauer, Heinz Willi	CDU
Schenkelberg, Martin	CDU
Schmitz, Bernhard	CDU
Schmitz, Helga	CDU
Schmitz, Rudolf	FDP
Spanier, Norbert	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Walterscheid, Theo	CDU

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Barth	Zentrale Steuerung und Service
Herr Dresbach	Zentrale Steuerung und Service
Herr Hoffmann	Amt für Kinder, Jugend und Familie
Herr Meyer	Erster Beigeordneter
Frau Mingers	Zentrale Steuerung und Service
Herr Müller-Grote	Eigenbetrieb Stadtentwicklung
Herr Nentwig	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Frau Norden	Personalrat
Frau Rohe	Amt für Kinder, Jugend und Familie
Herr Schmidt	Technischer Beigeordneter
Herr Steinbach	Finanzsteuerung
Herr Stenzel	Abwasserwerk
Herr Urbach	Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen, Jugend und Familie, Kämmerer
Frau Weber	Finanzsteuerung

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
------------	----------------------------	--------------------------

	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	212

Zu Beginn der Sitzung bat der Bürgermeister um Aufnahme des Tagesordnungspunktes

- TOP1.3 Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.12.2006, Anlage Nr. 1 B

welcher den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage gereicht wurde.

Herr Pipke bat darum, die Beschlüsse über die Flächennutzungspläne aus satzungsrechtlichen Gründen vor den Beschlüssen der Bebauungspläne zu fassen.

Herr Nördemann (Fraktion "Die Unabhängigen") beantragte den Tagesordnungspunkt 3.1 Anfrage zum Verfahren bei Baugenehmigungen, als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Der Rat der Stadt Hennef beschloss die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form einstimmig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1	Ausschussumbesetzungen	
----------	-------------------------------	--

1.1	Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses für einen Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe	213
------------	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, auf Vorschlag der Caritas Jugendhilfe Gesellschaft mbH, die Wahl des Herrn

Heinz-Georg Diehl, Feldgarten 13, 53773 Hennef,

zum neuen stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses als Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	Umbesetzung von Ausschüssen Antrag der CDU - Fraktion vom 07.12.2006	214
------------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, den Abwasserwerksausschuss des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der CDU – Fraktion umzubersetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3	Umbesetzung von Ausschüssen Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.12.2006	215
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen umzubesetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

2.1	Verabschiedung der Haushaltssatzung 2007 und des Haushaltssicherungskonzeptes 2007 - 2013	216 - 220
-----	--	-----------

Die Etatreden der einzelnen Fraktionen sind der Originalniederschrift beigelegt.

Herr Kaptein (FDP – Fraktion) beantragte, dass die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den Offenen Ganztagschulen für Familien der untersten Einkommensgruppe entfällt.

Herr Jünger (SPD – Fraktion) schlug vor, den Antrag der FDP - Fraktion im Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften nochmals beraten zu lassen. Herr Kaptein legte Wert auf eine Abstimmung über den Antrag im Rat der Stadt Hennef.

Beschluss – Nr.: 216

Der Bürgermeister ließ über den Antrag von Herrn Kaptein abstimmen:
Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich gegen die Stimmen der FDP – Fraktion und zwei Stimmen aus der SPD – Fraktion sowie bei Enthaltung der Fraktion "Die Unabhängigen", den Antrag des Herrn Kaptein abzulehnen.

Der Bürgermeister bat Frau Dr. Roos-Schumacher als Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften, in der nächsten Ausschusssitzung nochmals über den Punkt „Elternbeiträge an den Offenen Ganztagschulen“ beraten zu lassen.

Beschluss – Nr.: 217

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich gegen die Stimmen der FDP – Fraktion und fünf Stimmen aus der Fraktion "Die Unabhängigen" sowie bei zwei Enthaltungen aus der Fraktion "Die Unabhängigen":

1. Den Änderungsvorschlägen der nicht in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 04.12.2006 beschlossenen Budgets 08 und 80 wird zugestimmt.

Beschluss – Nr.: 218

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich gegen die Stimmen der FDP – Fraktion und vier Stimmen aus der Fraktion "Die Unabhängigen":

2. Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan einschließlich des eingear-

beiteten Haushaltssicherungskonzeptes wird in der Form des Entwurfes 2007 und unter Berücksichtigung der bisher beschlossenen Änderungen in budgetierter und tradierter Form zugestimmt.

Beschluss – Nr.: 219

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich gegen die Stimmen der FDP – Fraktion und drei Stimmen aus der Fraktion "Die Unabhängigen" sowie bei vier Enthaltungen aus der Fraktion "Die Unabhängigen":

3. Der Fortschreibung des Investitionsprogramms wird in der Form des Entwurfes 2007 und unter Berücksichtigung der bisher beschlossenen Änderungen zugestimmt.

Beschluss – Nr.: 220

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich gegen drei Stimmen aus der Fraktion "Die Unabhängigen" sowie bei drei Enthaltungen aus der Fraktion "Die Unabhängigen":

4. Dem Stellenplan wird in der Form der Entwurfsvorlage unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen zugestimmt.

2.2	Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters - Benennung einer Vertretung des Schulträgers für die Schulkonferenzen	221
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig bei Enthaltung der FDP - Fraktion, den Bürgermeister als Vertreter mit Stimmrecht in die jeweilige Schulkonferenz zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3	Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)	222
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und in den Anlagen der Stadt Hennef (Sieg) in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3.1	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Bröl; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Feststellungsbeschluss	223
-------	---	-----

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, Bündnis 90 / Die Grünen, und die Fraktion "Die Unabhängigen":

1. Der Abwägung zu den eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen

aus der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt:

zu T1, BUND RSK vom 25.10.2006:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 1 u. 2): Der Plananlass ist nicht schlüssig. Die Wahl des Wohnungsbau- und Kindergartenstandortes nicht hinreichend begründet. Der Standort ist verkehrlich schlecht erreichbar.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Stellungnahme bringt keine neuen Argumente vor. Auf die Standortwahl und den Bedarf des Kindergartens ist hinreichend im Rahmen der Abwägung innerhalb der frühzeitigen Beteiligung eingegangen worden. Neben den verschiedenen Standorten, die im Vorlauf einer Prüfung unterzogen wurden, wurde in der Abwägung herausgestellt, dass der jetzt gewählte Standort bestmögliche Voraussetzungen für eine naturnahen Erlebnis- sowie einen lebens- und umweltorientierten Erfahrungsraum bietet. Für die Schaffung von Wohnbauflächen besteht in der Ortslage ebenso ein Bedarf, den es mangels vorhandener Baulücken und verfügbarer zu decken gilt. Der Bebauungsplan schafft hier ein Potential von ca. 7 Wohneinheiten. Weitere Ausführungen enthält der Beschluss vom 12.09.2006, der im Wortlaut mitgeteilt worden ist.

Die Situation der Kinder mit Behinderungen ist im Zuge der Bedarfsplanung zu beachten. Auch hier besteht ein Rechtsanspruch ab dem dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Als Anhaltspunkt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder mit Behinderungen hat sich landesweit die Quote von 2% der betroffenen Altersgruppe etabliert. Bezogen auf die Gesamtzahl der Kinder, die einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, müssten 33 integrative Betreuungsplätze vorgesehen werden. Zum Stichtag 01.08.2006 stehen den statistisch anzunehmenden 33 Kindern mit Behinderungen im Alter von 3 bis 6 Jahren (3,25 Jahrgänge) 10 Plätze in 2 Einrichtungen zur Verfügung. Es müssten 23 Plätze geschaffen werden um alle Kinder mit Behinderungen zu versorgen. Daher wird an der Zielrichtung einer integrativen Einrichtung an dem geplanten Standort festgehalten.

§ 22a Abs. 4 SGB VIII weist ausdrücklich darauf hin, dass behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden sollen. Die gelebte Gemeinsamkeit behinderter und nicht behinderter Kinder soll als integrative Erziehung Sonderstellung und Sondereinrichtungen vermeiden und die gesellschaftliche Integration befördern. Der besonderen Aufgabenstellung der integrativen Erziehung wird durch die spezifische Gruppenform der 'Integrativen Kindergartengruppe' mit einer spezifisch unterstützenden und fördernden Ausgestaltung der Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Personalschlüssel) entsprochen.

Das Außengelände wird sicher ausgestaltet, ohne jedoch die vorhandenen, wichtigen Umweltreize auszublenden. Eine naturnahe Gestaltung bietet vielseitige Möglichkeiten, für Kinder in jeder Entwicklungsphase. Seine körperlichen Grenzen erfährt das Kind hier ebenso wie das Gefühl, ein Ziel erreichen zu können. Bei seiner Geburt bringt das Kind die Neugier auf seine natürliche Umgebung mit auf die Welt. Erfahrungen nisten sich in der Psyche des Kindes ein und formen seine Persönlichkeit aus. Dies ist ein wichtiger Aspekt, der in der Konzeption der Kindertageseinrichtung aufgegriffen wird.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 1 u. 2): Die Gewässernähe birgt für den

Kindergarten unnötige und vermeidbare Gefahren sowie technische und hygienische Probleme.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Das für den Kindergartenstandort ausgewiesene Areal ist eine Ackerfläche außerhalb des regelmäßig oder auch nur sporadisch überfluteten Auenbereichs der Bröl, keine Naß- oder Feuchtwiese. Insbesondere auf dem Gelände des geplanten Kindergartens beträgt der Flurabstand (=Abstand von Geländeoberkante bis zum Grundwasser) ausweislich des hydrogeologischen Gutachtens *Hydrogeologische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanes 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Am Flutgraben* des Hydrogeologischen Büros Prof. Dr. H. Losen, Köln (April 2006) bei mittleren Grundwasserständen 2,5 m. Selbst bei einem HQ100 Hochwasser, also in einer Situation, in der die tiefer gelegenen Wohngebäude in Müschmühle bereits vom Hochwasser erfaßt und in Weldergoven der Deich überflutet wird, beträgt der Flurabstand am Kindergartenstandort immer noch 0,75 m. Die in der BUND-Stellungnahme beschriebenen Phänomene (Dauermatsch, Faulen von Spielgerätfundamenten) treten bei mittleren Wasserständen nicht auf.

Eine Belästigung durch Stechinsekten mit aquatischer Larvenentwicklung wird damit kaum über die des Ortes insgesamt hinausgehen. Wie in allen Kindergärten wird das Außengelände mit einem überstiegssicheren Zaun umfriedet und das Spielen im Freien beaufsichtigt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 2): *Die bestehenden Grundwasserstände und Hochwassergefahr führt zu hohen baulichen Aufwand, ggf. Objektschäden und Schadensersatzansprüchen.*

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: In des Gutachtens *Hydrogeologische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanes 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Am Flutgraben* des Hydrogeologischen Büros Prof. Dr. H. Losen, Köln (April 2006) wurde festgestellt, dass „aufgrund der festgestellten hohen Durchlässigkeiten des Grundwasserleiters bei derartig lokalen und geringfügigen Querschnittsänderungen im Grundwasserleiter mit keiner maßgeblichen Veränderung der Grundwasserströmungsrichtung gerechnet wird. Es ist abzuschätzen, dass sich bei Hochwasserereignissen nur für kurze Zeit geringfügige Grundwasserstandserhöhungen im unmittelbaren Umfeld des (tiefer liegenden, geplanten) Gebäude einstellen können.“ (S. 24) Für die bestehenden Baukörper bestehen somit zumindest durch die im Bebauungsplan 04.3 geplante Bebauung keine Gefahr von Vernässungen. Hinsichtlich der geplanten Häuser ist zumindest für die tiefer liegenden Standorte die Vernässungsgefahr der keller-relevanten Bodenhorizonte hinreichend dokumentiert, um im Bebauungsplanverfahren Kellergeschosse auszuschließen oder nur im Ausnahmefall eigenverantwortlich und mit entspr. baulichem Aufwand zuzulassen. Damit können - eine mängelfreie Bauausführung vorausgesetzt - Objektschäden von vornherein vermieden werden. Für den Kindergarten ist kein Kellergeschoss geplant.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): *Die im Abwägungstext erwähnte Vorteil des Standortes am Brölbach wegen seiner Eigenschaft als umweltpädagogisch nutzbarer Naturerlebnisraum deutet auf eine höhere Frequentierung und damit höhere Störungsraten hin.*

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Mit nennenswerten Störungen des Bachlebensraums ginge ein unbeaufsichtigtes, „freies“ Spielen am Ufer einher, was aber schon aus Unfallverhütungsgesichtspunkten nicht angezeigt ist. Dagegen

induziert die gelegentliche Nutzung des vorhandenen Wanderwegenetzes und des nahe gelegenen Spielplatzes durch eine Kindergruppe unter Führung des Kindergartenpersonals keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Artenschutzbestimmungen bzw. der FFH-Richtlinie.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Aufgrund des Umgestaltungsbedarfes des Kindergartengrundstückes sind Konflikte mit Großbäumen absehbar.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Auf dem Kindergartengrundstück befinden sich keine Großbäume.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Die betroffenen Böden sind aufgrund ihrer Genese als Auenboden schützenswert, selbst wenn ihre oberste Bodenschichten infolge von Acker- und Gartennutzung gestört sind.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Grundwasserflurabstand beträgt an der am tiefsten Punkt gelegenen Bauflächen (Kindergarten) bei mittleren Grundwasserständen 2,5 m und die Überflutungshäufigkeit ist deutlich geringer als 1x/100 Jahre. Insofern ist die Ausprägung als Auenboden, der eine besonders hohe Schutzwürdigkeit rechtfertigen würde, nicht sehr hoch. Die grundsätzliche Schutzwürdigkeit von unversiegeltem Boden im Sinne des BBodenSchG und des BauGB ist in die Abwägung mit eingegangen, wurde aber in der Gewichtung mit anderen Belangen nicht als vorrangig eingestuft.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Flächen entlang der Auen erfüllen wichtige Biotopverbundfunktion und dienen im Hochwasserfall als Rückzugsräume.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Umfang der hier in Rede stehenden Bebauung ist größenordnungsmäßig nicht geeignet, diese Funktionen in unzulässiger Weise zu entwerten. Hierfür sprechen die im Bereich der Bröl nach wie vor weitläufig vorhandenen Wiesen, sowie die gegenüberliegende Waldflächen. Das dargestellte Szenario, dass nach einem Hochwasserereignis das Überschwemmungsgebiet aus ungestörten Rückzugsgebieten wiederbesiedelt werden muss, gibt die ökologischen Zusammenhänge im Bröltal nur unzureichend wieder.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3 u. 7): Eine Beschränkung der Gewässerdynamik auf f den HQ-100-Bereich entspricht nicht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. dem Auftrag gem. § 2 LWG und § 1 WHG.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Verordnungen oder Erlasse zur Art der Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie oder konkrete Maßnahmenpläne liegen bis heute nicht vor, da sich das mehrstufige Verfahren erst auf der Ebene der Bestandaufnahme und -bewertung befindet. Auch bei Heranziehung der abstrakten Ziele und Grundsätze sind keine konkreten Konflikte zwischen den Planinhalten und den rechtlichen Vorgaben erkennbar. Der Geltungsbereich bleibt außerhalb des formalen (gesetzliches Überschwemmungsgebiet) bzw. des funktionalen und ökologischen Gewässerbereiches (sporadisch überschwemmter Raum). Denkbare konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ (WR-RL) würden sich aller Voraussicht nach auf den Verzahnungsraum von Gewässer und Überflu-

tungsraum erstrecken. Die brölseitig tiefer liegende Reithalle bachabwärts und auf etwa gleicher Isohypse liegenden Bebauung (ca. 75 m üNN) bachaufwärts machen die Entwicklung eines umfassenden Retentionsraumes oberhalb der HQ100 Linie ohnehin unwahrscheinlich.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Die Umsetzung der Planung macht zahlreiche artenschutzrechtliche Erlaubnisse erforderlich.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Artenschutzrechtliche Konflikte und entspr. Genehmigungstatbestände sind ausweislich der artenschutzrechtlichen Gutachten nicht gegeben. Diese wurden durch Verkleinerung des Geltungsbereiches und weiteren Vermeidungsmaßnahmen umgangen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4 u. 5): Aus der FFH-RL erwächst zusätzlich die Anforderung eines Biotopverbundes zum Aufbau eines kohärenten Netzes.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die in der FFH-RL enthaltende Zielsetzung zum Biotopverbund und Aufbau eines kohärenten Netzes von Lebensräumen mit gemeinschaftlicher Bedeutung kann nicht als Überplanungsverbot des Außenbereichs interpretiert werden, sondern ist auf den konkreten Einzelfall anzuwenden. Die Planungsabsichten der diesbzgl. federführenden Landes- und Bundesdienststellen gehen zunächst aus der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Lebensräume hervor. Da diese entlang der Bröl in der Tat sehr eng umrissen sind, kann der „Verbund-Korridor“ um das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes, des Überschwemmungsgebietes sowie die aktuellen Biotope mit Auenbezug (Feuchtgrünland, feuchte Hochstaudenflur) erweitert werden. Dieser Funktionsraum fand auch unter dem Hinblick des Biotopverbundes Berücksichtigung und wurde nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4): Die Bebauung gefährdet den Lebensraum des Weißstorchs.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Für den Weißstorch liegt im ganzen Rhein-Sieg-Kreis seit Jahrzehnten kein Brutnachweis vor. Die - im weiteren Umfeld, außerhalb Bröls festgestellten vereinzelt Sichtbeobachtungen sprechen in der Abwägung nicht gegen eine rel. kleinflächige Bebauung.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Die Planung läuft den Bestimmungen der FFH-RL zuwider.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Auswirkungen der Ziele des FFH-Gebietes und die artenschutzrechtlich beachtlichen Bestimmungen sind anhand von 2 Fachgutachten untersucht. Im Ergebnis konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL oder des BNatSchG festgestellt werden.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4 u.5): Der Untersuchungsgegenstand ist in unzulässiger Weise reduziert worden (Fledermäuse).

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Satzungsgeber hat bei der Zusam-

menstellung des Abwägungsmaterials die vom Planinhalt und im Planungsraum relevanten Belange heranzuziehen. Diese ist im Rahmen des Verfahrens in punkto Artenschutz auf der Grundlage von 2 Fachgutachten erfolgt. Eine tiefgehende Untersuchung von den vom BUND angeführten Spechten und Eisvögeln hätte keine Auswirkungen auf die Planungen, da keine Eingriffe in den Bachlebensraum der Bröl oder altholzreiche Gehölzbestände geplant sind, sondern eine Bebauung einer Ackerfläche und Gärten am Siedlungsrand anstehen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): Die Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist unzureichend.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Untersuchung der bei der artenschutzrechtlichen Prüfung besonders relevanten Fledermauslebensräume fand in einem mehrstufigen Verfahren statt. Die in dem Frühjahr durchgeführten ersten Untersuchungen auf einem größerem Untersuchungsgebiet dokumentierte vergleichsweise hohe Dichten von fliegenden Tieren, aber keine Hinweise auf konkrete Quartiere. Bei der anstehenden Frage, inwieweit die Untersuchungen bzgl. der potentiellen Quartiere (Altbaumbestand im Osten des ursprünglichen Geltungsbereichs) intensiviert werden oder der fragliche Raum abweichend von früheren Entwürfen vom Geltungsbereich ausgenommen wird, entschied sich die Stadt für letzteres. Der Ansatz, von vornherein konfliktbehaftete Räume von baulicher Inanspruchnahme auszunehmen, steht in Übereinstimmung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): Die Bebauung wirkt sich auf das FFH-Gebiet negativ aus.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Konflikte mit den Zielen der FFH-RL sind ausweislich der beiden Fachgutachten nicht gegeben. Diese wurden durch Zerschneidung des Geltungsbereiches und weiteren Vermeidungsmaßnahmen umgangen. Weitergehende Überlegungen bezüglich vorliegender bzw. fehlender Ausnahmetatbestände sind damit irrelevant.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4): Da negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können, sind auch hier Alternativen zu prüfen. Beeinträchtigungen würden spätestens nach schweren Hochwasserschäden im geplanten Baubestand restriktive Hochwasserschutzmaßnahmen (Uferverbau, Eindeichungen) mit Schadstoffeintrag erfolgen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Eine vertiefte Prüfung von Alternativen und Überprüfung von Ausnahmetatbeständen steht im Rahmen der FFH-Prüfung an, wenn von erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumes infolge des Eingriffs auszugehen ist. Im Ergebnis der FFH-VVvP war dies jedoch nicht der Fall. Auch die Plan-UP-Richtlinie und das BauGB enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Alternativprüfung, die über die herkömmliche Planbegründung i. S. d. BauGB hinausgeht. (Busse et. al 2005).

Dass künftige höhere Hochwasserereignisse bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen nach sich ziehen, ist spekulativ und kaum zu erwarten. Die Stadt Hennef als die für den baulichen Hochwasserschutz verantwortliche Stelle plant an der Bröl keine solchen Maßnahmen. Auch an der Sieg, wo die Stadt umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt hat und weitere plant, ist die angestrebte Schutzstandart das gefahrlose 100-jährige Hochwasserereignis. Dieser ist

an der Bröl bereits gegeben und wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5 u. 6): Die Reduzierung der Betrachtung FFH-VVP auf FFH-Fisch- und Rundmäulerarten ist unzulänglich.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Maßgeblich für die FFH-VVP sind die Erhaltungsziele (bzw. Schutzziele) sowie die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, nicht aber die Arten des Anhang IV. Diese sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung und nur dann Bestandteil der FFH-VVP, wenn sie gleichzeitig Erhaltungsziele (bzw. Schutzziele) oder maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes sind. Fledermäuse sind nicht explizites Erhaltungs-/Schutzziel des FFH-Gebietes DE-5110-301 „Brölbach“. Hier werden auf Artenebene Fluss- und Bachneunaugen, Lachs und Groppe genannt. Im übrigen würde hier eine erneute Prüfung lediglich unzweckmäßige Redundanzen und keine neuen Ergebnisse mit sich bringen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Die Dynamik der Bröl würde durch die Bebauung erheblich eingeschränkt.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Tatsache, dass der für eine Bebauung ins Auge gefasste Geltungsbereich an der Dynamik des Fließgewässers nicht teilnimmt, hat nichts mit der gegenwärtigen Nutzung zu tun, als vielmehr mit der kaum zu veränderten Topographie und Höhenlage. Hieran würden auch andere, naturschutzgemäßere Planaussagen wenig ändern.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Die Summation von Eingriffen ist nicht bedacht worden.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die mit der Planung einhergehenden Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht sowie in den begleitenden Fachgutachten in ihrer Gesamtheit dargestellt und bewertet worden. Darüber hinausgehende, zu addierenden Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): Eine Beschränkung auf den HQ100-Überschwemmungsraum ist unzulänglich. Diesbezügliche Varianten wie eine verändertes Hochwasserverhalten sowie höhere Pegel wurden nicht untersucht.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Zur Umsetzung des raumordnerischen Vorgabe, Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln (LEP NRW, Ziel B.111.4.25), führt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW aus: „Zur Abgrenzung der Abfluss- und Retentionsbereiche ist im Einzelfall unter Beteiligung der Oberen Wasserbehörden und der zuständigen Staatlichen Umweltämter zu klären. Dabei ist landeseinheitlich ein 100-jähriges Hochwasserereignis zugrunde zulegen.“ (MURL 7.4.1998, Az. /I A5-VI B4-72.14.03). Dieses Wirkungsbereich wurde auch bei der FFH-VVP zugrunde gelegt. Es erscheint auch nachvollziehbar, als Überschwemmungsraum das Areal zu betrachten, dass zumindest in überschaubaren Zeitraum (hier: 100 Jahre) einem direkten Einfluss (=Überflutung) des Fließgewässers unterliegt. Auch die betroffenen Nutzungen (Gärten, Acker) sind nicht mehr als auentypische, gewässernahe Landnutzungen

formen anzusprechen. Für die Berechnung von Wahrscheinlichkeiten mit noch selteneren Hochwasserereignissen (HQ 150, HQ 200) sind aufwändige, geohydrologische Modelle mit Betrachtung des gesamten Gewässereinzugsgebietes erforderlich, die die Möglichkeiten einer Kommune übersteigt und im vorliegenden Fall keinen größeren Erkenntnisgewinn bringen würde.

Der Standard HQ100 hat sich beim Hochwasserschutz an der Sieg etabliert und wird auch im Hochwasseraktionsplan und neueren Planfeststellungen zu Grunde gelegt. Dass es - wie vom BUND angemerkt - im europäischen Vergleich höhere Standards gibt, ist auf die andernorts existentiellere Bedeutung von Hochwasserereignissen (Bsp. Niederlande) zurückzuführen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 7): Bei Hochwasser versagt die geplante Versickerung und es kommt zu einer Direkteinleitung in die Bröl, was wiederum hochwasserverstärkend wirkt.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die geplante Bebauung und der absehbare Versiegelungsgrad sind größenordnungsmäßig nicht geeignet, den Hochwasserspiegellage messbar zu verändern. Zudem ist das derzeitige Niederschlagswasserverhalten aufgrund der mäßigen Versickerungsfähigkeit der Böden nicht wesentlich anders, als bei Planumsetzung: Die Niederschläge werden auf relativ kurzem Weg dem Gewässersystem der Bröl zugeführt. Die Form der Entwässerung (Versickerung über Bodenmulde) ist eine Maßnahme, um den Eintrag von abgeschwemmten Feinanteilen in die Bröl zu verhindern, da diese das Laichsubstrat von Salmoniden zusetzen. Im Hochwasserfall kommt es bekanntermaßen zu einem starken Anstieg der Gewässerdynamik (Mobilisierung von Feinanteilen, Eintrag von Trübstoffen, organischen Material und Erosionsprodukten), bei der keine Sedimentation stattfindet.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Die Versickerungsmulden verschlechtern die Standortbedingungen der Großbäume.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Bei der Versickerungsmulde ist kein Dauereinstau vorgesehen, so dass sie zeitlich nur sehr eingeschränkt Wasser führt. Es ist davon auszugehen, dass das weiträumig entwickelte Wurzelsystem der Lindengruppe die Veränderungen kompensiert. Die hohe Schutzwürdigkeit leitet sich im ansonsten walddreichen Bröltal auch nicht so sehr von der Qualität der Baumindividuen, sondern vielmehr aufgrund ihrer Eigenschaft als (angenommenes) Quartier für Fledermäuse ab. Diese Funktion erfüllt die Baumgruppe auch im schlechtesten Fall eines Totalabgangs.

Der Bereich ist nicht in den Kindergarten mit einbezogen, so dass die Verkehrssicherungspflicht reduziert und durch die routinemäßigen Kontrollen der städtischen Bäume abgedeckt ist.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Der Umweltbericht behandelt die negativen Auswirkungen auf das LSG und NSG nur unzureichend.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Auswirkungen auf die benachbarten Lebensräume werden im Umweltbericht und den begleitenden Fachgutachten hinreichend dargestellt, kommen aber zu anderen Ergebnissen, als die in der BUND-Stellungnahmen geäußerten Befürchtungen hinsichtlich Beunruhigung, Nahrungsraumverlust, Rückzugsräumen bei Hochwasser. Maßstabsbedingt und

BauGB-konform werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung die Inhalte gröber dargestellt und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter verfeinert. Im vorliegenden Verfahren erfolgt die Aufstellung beider Pläne im Parallelverfahren, so dass beide Unterlagen bei der Beurteilung herangezogen werden sollten.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Hinweise zum Monitoring fehlen im Umweltbericht.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Zum Monitoring wird im Umweltbericht u.a. ausgeführt:

- Kontrolle der festgesetzten Bepflanzung durch Inaugenscheinnahme (1 Jahr nach Fertigstellung).
 - Das Hochwasserverhalten der Bröl und die damit korrespondierenden oberflächennahen Vernässungen werden dahingehend beobachtet, ob sie den hier zugrunde gelegten Untersuchungsergebnissen entsprechen. Hierzu werden die eingerichteten Grundwassermessstellen durch Beprobung bei Hochwasserereignissen genutzt.
 - Regelmäßige Kontrollen des stadteigenen Kindergartens auf grundwasserbedingte Gebäudeschäden.
 - Systematische Erfassung der Beobachtungen zum Fledermausbestand
- Maßstabsbedingt und BauGB-konform werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung die Inhalte gröber dargestellt und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter verfeinert. Im vorliegenden Verfahren erfolgt die Aufstellung beider Pläne im Parallelverfahren, so dass beide Unterlagen bei der Beurteilung herangezogen werden sollten.

Die in der Stellungnahme des BUND angeführte beachtliche SUP (Strategische Umweltprüfung) ist lt. § 17 UVPG nicht einschlägig. Die Umweltprüfung findet bei Bauleitplänen nach Maßgabe des BauGB statt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 7): Im Rahmen der Bestandsaufnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie wurde der Grundwasserkörper zum Einzugsgebiet der Sieg aufgrund der übermäßigen Bebauung als stark belastet ausgewiesen. Bis 2015 ist hier ein guter chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wiederherzustellen, was der Flächennutzungsplanänderung entgegensteht.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die nach Reduzierung des Flächennutzungsplanänderungsbereichs in Rede stehende Bebauung ist zu geringfügig, als dass sie einen maßgeblichen Einfluss auf den Grundwasserkörper im Bezugsmaßstab „Siegeinzugsgebiet“ nehmen könnte. Der Stellungnahme wird mit der Reduktion des Planungsgebietes teilweise entsprochen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 8): Es sollten alle Bäume, auch außerhalb des Geltungsbereiches als zu sichernde Bäume festgesetzt werden.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Festsetzungen dieser Art lassen sich nur innerhalb des Geltungsbereich treffen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 8): Hecken und Zäune des Kindergartens stellen im Hochwasserfall Abflusshindernisse dar.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Kindergarten liegt außerhalb des HQ100-Bereiches, d.h. der Fall tritt in weniger als 1x/100 Jahren auf.

zu T2, Deutsche Telekom AG, T-Com vom 26.10.2006:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zeitliche und bauliche Koordination erfolgt im Vorlauf zu den geplanten Erschließungsmaßnahmen.

zu T3, Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Planung, vom 27.10.2006:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Versickerungsmulde ist neben dem Kindergarten Gelände außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bröl geplant. Eine Genehmigung nach § 113 LWG NRW ist daher nicht erforderlich.

Die geplante Versickerung der Niederschlagswässer über eine Mulde wurde bereits am 6.10.2005 mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Mulde ist gemäß dieser Abstimmung wegen der hohen im Hochwasserfall der Bröl zu erwartenden Grundwasserstände möglichst flach (max. Tiefe = 30cm) zu gestalten. Die gemäß Bodengutachten Böhne' aus Juli 2005 schon in 1,50 bis 2,70m Tiefe anstehenden Brölschotter mit ihrer guten Wasserdurchlässigkeit lassen im Hochwasserfall einen Einstau dieser Schotterschicht bis max. 1,50m unter Gelände erwarten. Der geforderte Mindestsohlabstand der Anlage zum mittleren höchsten Grundwasser beträgt gem. ATV A 138 und Rd.Erl. zum § 51a LWG NRW mindestens 1,0m. Unter diesen Voraussetzungen und in Kenntnis dieser Bedingungen hat die Untere Wasserbehörde dem Bau einer flachen Versickerungsmulde zugestimmt.

Die danach im Gutachten von Prof. Losen (April 2006) genannten, beim mittleren Hochwasser der Bröl am 11.03.2006 (1 Tag nach der Hochwasserwelle, Grundwasser stieg mit einem Tag Verzögerung) gemessenen Grundwasserständen von etwa 1,25m unter Gelände im Bereich der geplanten Mulde bestätigen die o.g. Angaben. Bei einem 100- jährigem Hochwasserereignis kann das Grundwasser laut Prognose natürlich noch weiter ansteigen. Der Gutachter spricht hier von prognostizierten 0,50m unter Gelände. Für die Genehmigungsfähigkeit der Mulde geht die Untere Wasserbehörde aber nicht von den höchsten, sondern von den mittleren höchsten Grundwasserständen aus.

Aufgrund der partiellen Bewaldung steht für eine Aufwertung nur 1.800 qm zur Verfügung, so dass ergänzend das Ökokonto heranzuziehen ist.

Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung: Wie im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt (Kap. 6.4.) werden auf der bisher größtenteils als Ackerfläche genutzten städtischen Parzelle Gehölzanpflanzungen vorgenommen. Gemäß der angewandten Bewertungsmatrix (*Arbeitshilfe zu Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen*) (MSWKS u. MUNLV NRW 2001) erfolgt damit eine Aufwertung von Acker (Punktwert 2) auf Gebüsch/Feldgehölz (Punktwert 6), im Saldo also um 4 Punkte. Die rechnerisch zu kompensierenden 5.547 Punkte können damit auch auf der 1.800 großen Ackerfläche erzielt werden. Ein Rückgriff auf das Ökokonto ist nicht erforderlich. Die Anregung, den Bereich mit Holzpflöcken o.ä. zu markieren, wird berücksichtigt.

zu B1, RA'e Lenz u. Johlen, Köln, vom 30.10.2006:

I/1

Die herangezogene Aussage aus dem Umweltbericht („vorbereitend für die nachfolgenden Bebauungspläne“) ist in der Tat nicht ganz zutreffend, da parallel zur 19. Flächennutzungsplanänderung nur **ein** Bebauungsplan mit gleichem Geltungsbereich aufgestellt wird. Der Numerus wird im Umweltbericht korrigiert. Gleichwohl bleibt es der Planungshoheit der Stadt unbenommen, im Rahmen einer ergebnisoffenen Diskussion über eine weitere künftige bauliche Entwicklung zu beraten.

I/2

Im konkreten Fall gab es die lokale Wohnraumnachfrage u.a. auch für die eigenen Kinder auf den eigenen Grundstücken. Innerhalb der Ortslage sind keine Flächenpotentiale erkennbar (Einwohnerprognose Stadt Hennef – Fortschreibung 2006). Der Angebotsbebauungsplan bietet Raum für 7 Einfamilienhäuser und erweitert damit das Wohnraumangebot in der Ortslage angemessen in städtebaulich vertretbarer Weise.

In die Abwägung sind auch soziale Bedürfnisse der Bevölkerung einzustellen (§1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB). Die Ausweisung von Wohnbauflächen leistet einen positiven Beitrag zur demografischen Entwicklung der Bevölkerung. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass junge Familien in der Ortslage wohnen bleiben bzw. dazu ziehen können.

I/3

Die Kaufpreishöhe ist nicht relevant für das Verfahren.

In Abwägung unterschiedlicher Belange hat sich die Stadt bei der Standortwahl für den Kindergarten für diese Fläche entschieden in deren Eigentum sie sich bereits befindet. Die besondere Eignung des Standortes für einen integrativen Kindergarten wird von Seiten der Jugendpflege begründet (siehe I/4).Gegen das Planungsziel einer reinen Baulandausweisung spricht die vorgeschlagene Variantenplanung, die nur die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf, „Zweckbestimmung Kindergarten“ vorsah. Letztlich hat sich der Ausschuss für eine Kombination aus Fläche für Gemeinbedarf und Wohnbaufläche für das Verfahren entschieden. Eine Vorwegbindung in der dargestellten Form wird nicht gesehen, da mit der Planung zwar das konkrete Vorhaben Kindergarten realisiert werden soll, dies aber in einem ergebnisoffenen Verfahren geschieht.

I/ 4

Die Situation der Kinder mit Behinderungen ist im Zuge der Bedarfsplanung zu beachten. Auch hier besteht ein Rechtsanspruch ab dem dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Als Anhaltspunkt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder mit Behinderungen hat sich landesweit die Quote von 2% der betroffenen Altersgruppe etabliert. Bezogen auf die Gesamtzahl der Kinder, die einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, müssten 33 integrative Betreuungsplätze vorgesehen werden. Zum Stichtag 01.08.2006 stehen den statistisch anzunehmenden 33 Kindern mit Behinderungen im Alter von 3 bis 6 Jahren (3,25 Jahrgänge) 10 Plätze in 2 Einrichtungen zur Verfügung. Es müssten 23 Plätze geschaffen werden um alle Kinder mit Behinderungen zu versorgen. Daher wird an der Zielrichtung einer integrativen Einrichtung an dem geplanten Standort festgehalten.

§ 22a Abs. 4 SGB VIII weist ausdrücklich darauf hin, dass behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in Tageseinrichtungen für Kinder ge-

fördert werden sollen. Die gelebte Gemeinsamkeit behinderter und nicht behinderter Kinder soll als integrative Erziehung Sonderstellung und Sondereinrichtungen vermeiden und die gesellschaftliche Integration befördern. Der besonderen Aufgabenstellung der integrativen Erziehung wird durch die spezifische Gruppenform der 'Integrativen Kindergartengruppe' mit einer spezifisch unterstützenden und fördernden Ausgestaltung der Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Personalschlüssel) entsprochen.

Das Außengelände wird sicher ausgestaltet, ohne jedoch die vorhandenen, wichtigen Umweltreize auszublenden. Eine naturnahe Gestaltung bietet vielseitige Möglichkeiten, für Kinder in jeder Entwicklungsphase. Seine körperlichen Grenzen erfährt das Kind hier ebenso wie das Gefühl, ein Ziel erreichen zu können. Bei seiner Geburt bringt das Kind die Neugier auf seine natürliche Umgebung mit auf die Welt. Erfahrungen nisten sich in der Psyche des Kindes ein und formen seine Persönlichkeit aus. Dies ist ein wichtiger Aspekt, der in der Konzeption der Kindertageseinrichtung aufgegriffen wird.

II/1

Die zitierten Ausführungen und ihre Interpretationen sind korrekt: Die zulässige Bebauung hält einen Abstand von ca. 35 m (je nach Variante 18 bzw. 40 m) zum Überschwemmungsgebiet ein. Der Geltungsbereich dagegen grenzt unmittelbar an das Überschwemmungsgebiet. Der Unterschied zwischen Geltungsbereich und überbaubarer Grundstücksfläche geht aus den Karten hervor.

Das abgeleitete Oberflächenwasser schlägt quantitativ nicht derart zu Buche, dass es zu einer messbaren Änderung des Hochwasserspiegels beiträgt. Aufgrund der suboptimalen Versickerungsverhältnisse und der kurzgeschlossenen Beziehung Grundwasser/Brölbach ist das derzeitige Niederschlagswasserverhalten auf den Ackerflächen derzeit nicht grundlegend anders: Bei Starkregen wird das anfallende Regenwasser in relativ kurzer Zeit dem Brölbach zugeführt.

II/2

Die aufgezeigten Risiken in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung einerseits und die daraus gezogenen Konsequenzen für die Planung andererseits sind schlüssig und sachgerecht: Da bei ständiger Einleitung von Oberflächenwasser eine Übersandung und Verschlammung von Salmoniden-Laichgründen zu befürchten ist, erfolgt vorsorglich eine Versickerung, so dass Schwemm- und Feinteil abgehalten werden. Da die Bodenverhältnisse hierfür eigentlich nicht optimal sind, wird das fehlende Porenvolumen in der Versickerungsmulde durch eine vergrößerte Flächen-dimensionierung kompensiert.

Die Tatsache, dass bei lang anhaltendem Dauerregen und Starkregen, über einen Überlauf eine Direkteinleitung in die Bröl erfolgt, hat für die aufgezeigte Problematik der Salmoniden-Laichgründe keine Relevanz. Derartige Niederschlagsspitzen gehen naturgemäß mit einer starken Mobilisierung des Sediments und starken Stoffeinträge auch von unbefestigten Flächen einher. Unter diesen Umständen findet aber auch keine Sedimentation auf Kiessubstraten statt, da hierzu die Strömung viel zu stark ist.

II/3

Die Frage, ob Fledermäuse bereits auf Flächennutzungsplanebene umfassend untersucht werden müssen, kann dahinstehen, da diese im parallel aufgestellten Bebauungsplan 04.3 für den gleichen Geltungsbereich untersucht wurden. Um diesbezügliche Konflikte zu umgehen, wurde Bereiche mit Quartierpotentialen von einer Bebauung ausgenommen.

II/4

Die quantitative Bilanzierung geht von einer Aufwertung von Acker auf Grünland aus. Im Textteil sind weitere Maßnahmen aufgeführt, die rechnerisch noch nicht in der Bilanz dargestellt sind. Im weiteren Verfahren wird dies nachgeholt.

II/5

Das vom Stadtrat beschlossene Agenda-Leitbild ist in der Stellungnahme der AG Stadtentwicklung aufgeführt und wurde auch in der Ausschussberatung zitiert. Das Grundsatzpapier über eine nachhaltige Stadtentwicklung ist jedoch auf den jeweiligen Einzelfall anzuwenden. Nach Abwägung aller Belange, auch der im Agenda-Leitbild aufgeführten Zielvorstellungen, hat sich der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf entschieden.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) werden die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Bröl und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3.2	38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Bröltalstraße; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Feststellungsbeschluss	224
-------	---	-----

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig:

1. Der Abwägung zu den eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt:

Zu T 1 DB Services Immobilien GmbH

Schreiben vom 18.10.2006

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die vorgebrachten Anregungen nicht darstellbar und werden daher im parallel laufenden Bebauungsplanänderungsverfahren weitestgehend berücksichtigt.

Die Detailausgestaltung obliegt jedoch den dem Bauleitplanverfahren folgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanungen.

Zu T 2 Eisenbahnbundesamt

Schreiben vom 09.10.2006 und vom 08.02.2006

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die geplante Bahnüberführung wird rechtlich nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz behandelt und ist Inhalt eines noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens.

Zu T 3 Rhein-Sieg-Kreis

Schreiben vom 10.10.2006

Den Anregungen zur Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird nicht gefolgt.

Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurden als Bestand die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zugrunde gelegt und nicht der tatsächliche Bestand auf den Flächen. Statt Obstwiese wurde daher Verkehrsfläche bzw. Grünfläche mit Gehölzen angesetzt bzw. für den Bilanzierungsbereich 5 versiegelte Flächen gem. MI-Gebiet und strukturreiche Gärten. Die Kartierung des Bestandes diente in erster Linie der Kompensationsflächenplanung, die sich am Verlust der Einheiten vor Ort orientiert. Folgerichtig wurde die Anlage von Obstwiesenflächen als Ausgleich angesetzt. Eine Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht erforderlich.

Die sonstigen Anregungen beziehen sich auf die parallel durchgeführte Bebauungsplanänderung und sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht darstellbar.

Zu T 4 Wahnachtalsperrenverband

Schreiben vom 09.10.2006

Der Anregung wird im Rahmen der parallel durchgeführten Bebauungsplanänderung Rechnung getragen. Eine Eintragung der Grundwassermessstellen auf FNP-Ebene ist angesichts des Maßstabes nicht darstellbar.

Zu T 5 Wehrbereichsverwaltung West

Schreiben vom 12.10.2006

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die vorgebrachten Anregungen nicht darstellbar. Sie wurden jedoch bereits im parallel verlaufenden Bebauungsplanänderungsverfahren durch Aufnahme eines Hinweises berücksichtigt.

Zu T 6 Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH RSAG

Schreiben vom 11.10.2006

Da auf FNP-Ebene lediglich die überörtlich und örtlich bedeutsamen Hauptverkehrszüge dargestellt werden und keine Erschließungsstraßen, ist die Anregung nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Zu T 7 Deutsche Telekom AG – T-Com

Schreiben vom 06.10.2006

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die vorgebrachten Anregungen nicht darstellbar und werden daher im parallel verlaufenden Bebauungsplanänderungsverfahren weitestgehend berücksichtigt.

Die Detailausgestaltung obliegt jedoch der dem Bauleitplanverfahren folgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanungen.

Zu T8 Landesbetrieb Straßenbau

Schreiben vom 9.11.2006 (Eingang 13.11.2006)

Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf Regelungen des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens und werden dort behandelt.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW Nr. 23, S. 498), werden die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Bröltastraße und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3.3	40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	225
-------	--	-----

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig:

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

T 1: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
mit Schreiben vom 07.09.2006

Die Hinweise sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Sie werden innerhalb des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

T 2: Eisenbahn-Bundesamt
mit Schreiben vom 29.09.2006

Entsprechend dem Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden nunmehr durch den Entwurf lediglich von Bahnbetriebszwecken bereits freigestellte Flächen überplant. Es bestehen daher keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Hennef-Mitte und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4	8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung; 1. Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss	226
-----	--	-----

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig:

1. Der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt:

Zu T 1a DB Services Immobilien GmbH:
Schreiben vom 18.10.2006

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Zwischen der geplanten Erschließungsstraße und den Bahnparzellen verbleibt ausreichend Fläche, um die geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Zaunanlage) unterzubringen. Die Art und Lage der Einrichtung ist nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens und wird in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der DB Netz AG festgelegt. Auch die sonstigen aus Sicht der Bahn erforderlichen technischen Regelwerke werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt und frühzeitig mit der DB Netz AG abgestimmt.

Zu T 1b DB Services Immobilien GmbH:
Schreiben vom 02.02.2006

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Die geplante Bahnüberführung wird rechtlich nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz behandelt und Inhalt eines noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens. Die ausgewiesenen Flächen für Bahnanlagen bleiben innerhalb der jetzt bestehenden DB-Grenzen weiterhin erhalten, die Straße wird unter die Bahntrasse verlegt.
Die Planung und Ausführung wird frühzeitig mit dem Anlagenmanagement Rheinland abgestimmt.

Zu T 2 Eisenbahnbundesamt:
Schreiben vom 09.10.2006 und vom 08.02.2006

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Die geplante Bahnüberführung wird rechtlich nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz behandelt und Inhalt eines noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens.
Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird das Eisenbahnbundesamt benachrichtigt.

Zu T 3 Rhein-Sieg-Kreis:
Schreiben vom 10.10.2006

Zu 1.)

Den Anregungen zur Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird nicht gefolgt.

Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurden als Bestand die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zugrunde gelegt und nicht der tatsächliche Bestand auf den Flächen. Statt Obstwiese wurde daher Verkehrsfläche bzw. Grünfläche mit Gehölzen angesetzt bzw. für den Bilanzierungsbereich 5 versiegelte Flächen gem. MI-Gebiet und strukturreiche Gärten. Die Kartierung des Bestandes diente in erster Linie der Kompensationsflächenplanung, die sich am Verlust der Einheiten vor Ort orientiert. Folgerichtig wurde die Anlage von Obstwiesenflächen als Ausgleich angesetzt.

Eine Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht erforderlich.

Zu 2.)

Die Anregungen hinsichtlich Entwässerung werden zur Kenntnis genommen.

Die zu beachtenden Regelwerke werden im Rahmen der Planungen der Einzelvorhaben und Erschließungsanlagen beachtet und in die Planung eingestellt.

Für die Änderungen der Einleitungen in Oberflächengewässer und für die Errichtung von Regenwasserbehandlungsanlagen werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse / Genehmigungen bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Zu T 4 Wahnbachtalsperrenverband:
Schreiben vom 09.10.2006

Der Anregung wird Rechnung getragen und die Grundwassermessstellen werden als Hinweis in den Bebauungsplan textlich und zeichnerisch übernommen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen und Baumaßnahmen wird dann zu prüfen sein, inwieweit diese Messstellen erhalten werden können oder Ersatzanlagen errichtet werden.

Textlich wird folgender Hinweis aufgenommen:

Im Plangebiet befinden sich mehrere Grundwassermessstellen des Wahnbachtalsperrenverbandes, die in der Planzeichnung eingetragen sind. Falls ein Erhalt nicht möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Beseitigung gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ durchzuführen.

Die Planzeichnung wird um die entsprechenden Messstellen ergänzt.

Zu T 5 Wehrbereichsverwaltung West:
Schreiben vom 12.10.2006

Der Anregung wurde mit Aufnahme eines Hinweises für bauliche Anlagen > 20 m bereits Rechnung getragen.

Zu T 6 Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH RSAG:
Schreiben vom 11.10.2006

Den Anregungen wurde bereits Rechnung getragen: die Erschließungsstraße innerhalb des WA3-Gebietes wurde zwischen RSAG und Planer abgestimmt.

Die Wendeanlage südlich der Bröltalstraße ist so konzipiert, dass ein dreiachsiges Müllfahrzeug durch Zurückstoßen wenden kann.

Zu T 7 Deutsche Telekom AG – T-Com:
Schreiben vom 06.10.2006

Zu 1.)

Im Vorfeld der Planung fand eine Beteiligung der Leitungsträger statt. Leitungsverlegungen sind mit dem Bau des Kreisverkehrs und der Bahnüberführung unumgänglich. Bereits am 03.11.2004 fand hierzu ein Abstimmungstermin statt, den Ergebnissen – die geänderte Versorgungstrassenführung – wurde auch von der Deutschen Telekom zugestimmt. Der Anregung zur Verlagerung der geplanten Verkehrsflächen kann daher nicht Rechnung getragen werden.

Zu 2.)

Der Forderung, die Versorgungsanlagen von der Bröltalstraße aus zu den Privatflächen zu führen, ist bereits durch Eintragung eines Leitungsrechtes von der Bröltalstraße zur Wendeanlage der GE1, SO 1 und SO 2 –Gebiete Rechnung getragen worden. Weitergehende Ausformulierungen und die Lage und Sicherung der Hausanschlussleitungen obliegt den folgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanungen.

Zu 3.)

Der Anregung wird gefolgt.

Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen wird möglichst frühzeitig mit der Telecom AG abgestimmt.

Zu 4.)

Die weiteren Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

Zu T8 Landesbetrieb Straßenbau vom 9.11.2006 – Eingang 13.11.2006:
Schreiben vom 09.11.2006

Der geäußerte Vorbehalt hinsichtlich der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Straßenplanung wird zurückgewiesen.

Die Entwurfsplanung der klassifizierten Straßen L 333, L 125 und B 478 wurde vom LBS Niederlassung Bonn beauftragt und betreut. Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen dieser klassifizierten Straßen entsprechen der Entwurfsfassung. Ein Sicherheitsaudit wurde durchgeführt. Von einer Änderung der Straßenlage ist daher nicht auszugehen. Die detaillierte Ausgestaltung der Straßen (Höhe, Straßenraumgestaltung etc.) ist im Bebauungsplan nicht festsetzbar. Daher sind hier jederzeit noch Änderungen im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanungen möglich.

Im Bereich der Bahnüberführung ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die Festsetzungen des Bebauungsplans treten gegenüber den Planfeststellungsinhalten zurück. Änderungen der Lage der Unterführung sind aber auch in diesem Bereich aufgrund der einzuhaltenden Zwangspunkte unwahrscheinlich.

Zu 1.)

Die Anregung zur Festsetzung von Einfriedungen, Sichtfeldern, Blendschutz und Werbeanlagen wird zurückgewiesen.

Hierfür enthält das Baugesetzbuch (BauGB) keine Ermächtigungsgrundlage. Die Festsetzung von Einfriedungen und Regelungen zu Werbeanlagen ist nach § 86 der Landesbauordnung als örtliche Bauvorschrift aus stadtgestalterischen Gründen möglich. Eine Festsetzung aus gestalterischen Gründen scheidet im Bereich der Bröltalstraße jedoch aus, hier ist vom Landesbetrieb eine Regelung zur Sicherung der Verkehrssicherheit gefordert. Die Gewährleistung dieser Verkehrssicherheitsmaßnahmen muss daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.

Ein Hinweis auf § 9 FStrG und § 25 ff StrWG ist in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführt. Die jeweiligen Fachgesetze sind im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten.

Die erforderlichen Anfahrtsichtfelder im Bereich der Zufahrten und Einmündungen können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Eine Überprüfung und konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der konkreten Ausgestaltung durch den Straßenbaulastträger.

Durch den Bebauungsplan wird der Beginn der Ortsdurchfahrt nicht lagemäßig verändert. Fragen der Widmung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Zu 2.)

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Entwässerungsplanung für das Plangebiet wurde von den Abwasserwerken der Stadt Hennef erstellt. Das geplante Rückhaltebecken mit Klärung ist für die Entwässerung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entwässerung notwendig. Gemäß Ministerialerlass „Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren“ (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9.031 001 2104- vom 26.05.2004) ist eine Regenklärungsanlage bei der bestehenden Einleitung erforderlich. Gemäß Anlage 1 zum Runderlass wird gerade durch die klassifizierten Straßen ein Regenklärbecken erforderlich. Hierbei wird sich vermutlich eine Einstufung in die Kategorie III „stark belastetes Niederschlagswasser“ ergeben. Es dient daher nicht nur als Entwässerungsbauwerk für die Gewerbegrundstücke und der städtischen Planstraße, sondern eben auch der Entwässerung der klassifizierten Straßen (B 478/ L333/ L125). Weitere Alternativen in unmittelbarer Zuordnung zum Kreisverkehr stehen nicht zur Verfügung. Die Anfahrbarkeit mit Betriebsfahrzeugen kann über die Bushaltestelle erfolgen, alternativ ist auch eine Wegeführung im Bereich der öffentlichen Grünfläche möglich. Eine Festsetzung von untergeordneten Wegen innerhalb einer Grünfläche ist nicht erforderlich. Die Detailausgestaltung der genauen Lage innerhalb der festgesetzten Entsorgungsfläche und technische Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb. In einer separaten Vereinbarung mit dem LBS im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung wird auch die Kostenteilung geregelt.

Zu 3.)

Die Forderung zur Ausweisung einer Böschungsfläche östlich des Kreisverkehrs wird zurückgewiesen.

Auf der östlichen Seite des Kreisverkehrs muss der Höhenunterschied nicht zwingend durch eine Böschung ausgeglichen werden. Möglich und von den Investoren

verfolgt wird eine Kombination aus Böschung und Mauer. Die Änderung der Baugrenze ist daher nicht erforderlich.

Zu 4.)

Die Forderung der Ausweisung von zusätzlichen Flächen für Fuß- und Radverkehr im Bereich der Erschließungsstraße wird zurückgewiesen.

Der Bebauungsplan sieht eine ausreichend dimensionierte Erschließungsstraße mit einer Breite von 7,50 m vor. Für Fußgänger ist ein Zugang zu den GE2 und SO1 Gebieten von der Bröltalstrasse gegeben. Die Ausgestaltung und Gliederung dieser Verkehrsfläche ist im nachfolgenden Ausführungsplan zu regeln. Der Radfahrer kann in diesem Bereich mit dem motorisierten Verkehr mitgeführt werden.

Der Zugang vom Kreisverkehr auf das Gebiet GE 2 ist auch über eine Treppenanlage angedacht. Die Fußgängerverbindung zu den SO1- und SO 2-Gebieten kann auf Grund entsprechender privatrechtlicher Regelungen über die GE 2 – Fläche erfolgen.

Zu 5.)

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die fußläufige Anbindung der Grundstücke SO 1, GE 1 und GE 2 an die Bröltalstraße oder an die Obere Siegstraße ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Bereiche ohne Zu- und Abfahrt) nicht ausgeschlossen und somit möglich.

Dennoch ist der geplante Gehweg bis zur Zufahrt GE 1 auch weiterhin Planungsinhalt, um eine direkte fußläufige Anbindung zwischen den geplanten Einzelhandelsbetrieben und der GE 1-Fläche zu ermöglichen. Fußgänger, die von den südlich der Bröltalstraße gelegenen Gebieten in den östlichen Bereich der GE 1-Fläche gelangen wollen, werden den Umweg über die Obere Siegstraße nicht in Kauf nehmen. Da die Anordnung der Gebäude und Eigentumsverhältnisse für das Gebiet GE 1 noch nicht festliegt, ist eine sichere Führung der Fußgänger über eine öffentliche Gehwegfläche daher weiter Planinhalt.

Zu 6.)

Die Forderung der Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für das Prognosejahr 2020 mit Anpassung der Schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Planfeststellung wird zur Kenntnis genommen.

Daraus abzuleitende Maßnahmen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Zu 7.)

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Der vorgesehene Lärmschutzwall nördlich des WA 3 –Gebietes ist mit dem aus der Planzeichenverordnung zu verwendenden Planzeichen Nr. 15.6 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB mit einer Mindesthöhe von 3,50 m festgesetzt.

Zu 8.)

Die Hinweise zu den Altlastenverdachtsflächen werden zur Kenntnis genommen.

2. Gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des

Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW Nr. 23, S. 498) werden die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5	Bebauungsplan Nr. 04.3A Teil 1 Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss	227
-----	--	-----

Auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, FDP und die Fraktion "Die Unabhängigen":

1. Der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt:

zu T1, BUND RSK vom 25.10.2006:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 1 u. 2): Der Plananlass ist nicht schlüssig. Die Wahl des Wohnungsbau- und Kindergartenstandortes nicht hinreichend begründet. Der Standort ist verkehrlich schlecht erreichbar.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Stellungnahme bringt keine neuen Argumente vor. Auf die Standortwahl und den Bedarf des Kindergartens ist hinreichend im Rahmen der Abwägung innerhalb der frühzeitigen Beteiligung eingegangen worden. Neben den verschiedenen Standorten, die im Vorlauf einer Prüfung unterzogen wurden, wurde in der Abwägung herausgestellt, dass der jetzt gewählte Standort bestmögliche Voraussetzungen für eine naturnahen Erlebnis- sowie einen lebens- und umweltorientierten Erfahrungsraum bietet. Für die Schaffung von Wohnbauflächen besteht in der Ortslage ebenso ein Bedarf, den es mangels vorhandener und verfügbarer Baulücken zu decken gilt. Der Bebauungsplan schafft hier ein Potential von ca. 7 Wohneinheiten. Weitere Ausführungen enthält der Beschluss vom 12.09.2006, der im Wortlaut mitgeteilt worden ist.

Die Situation der Kinder mit Behinderungen ist im Zuge der Bedarfsplanung zu beachten. Auch hier besteht ein Rechtsanspruch ab dem dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Als Anhaltspunkt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder mit Behinderungen hat sich landesweit die Quote von 2% der betroffenen Altersgruppe etabliert. Bezogen auf die Gesamtzahl der Kinder, die einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, müssten 33 integrative Betreuungsplätze vorgesehen werden. Zum Stichtag 01.08.2006 stehen den statistisch anzunehmenden 33 Kindern mit Behinderungen im Alter von 3 bis 6 Jahren (3,25 Jahrgänge) 10 Plätze in 2 Einrichtungen zur Verfügung. Es müssten 23 Plätze geschaffen werden um

alle Kinder mit Behinderungen zu versorgen. Daher wird an der Zielrichtung einer integrativen Einrichtung an dem geplanten Standort festgehalten.

§ 22a Abs. 4 SGB VIII weist ausdrücklich darauf hin, dass behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden sollen. Die gelebte Gemeinsamkeit behinderter und nicht behinderter Kinder soll als integrative Erziehung Sonderstellung und Sondereinrichtungen vermeiden und die gesellschaftliche Integration befördern. Der besonderen Aufgabenstellung der integrativen Erziehung wird durch die spezifische Gruppenform der 'Integrativen Kindergartengruppe' mit einer spezifisch unterstützenden und fördernden Ausgestaltung der Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Personalschlüssel) entsprochen.

Das Außengelände wird sicher ausgestaltet, ohne jedoch die vorhandenen, wichtigen Umweltreize auszublenden. Eine naturnahe Gestaltung bietet vielseitige Möglichkeiten, für Kinder in jeder Entwicklungsphase. Seine körperlichen Grenzen erfährt das Kind hier ebenso wie das Gefühl, ein Ziel erreichen zu können. Bei seiner Geburt bringt das Kind die Neugier auf seine natürliche Umgebung mit auf die Welt. Erfahrungen nisten sich in der Psyche des Kindes ein und formen seine Persönlichkeit aus. Dies ist ein wichtiger Aspekt, der in der Konzeption der Kindertageseinrichtung aufgegriffen wird.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 1 u. 2): Die Gewässernähe birgt für den Kindergarten unnötige und vermeidbare Gefahren sowie technische und hygienische Probleme.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Das für den Kindergartenstandort ausgewiesene Areal ist eine Ackerfläche außerhalb des regelmäßig oder auch nur sporadisch überfluteten Auenbereichs der Bröl, keine Naß- oder Feuchtwiese. Insbesondere auf dem Gelände des geplanten Kindergartens beträgt der Flurabstand (=Abstand von Geländeoberkante bis zum Grundwasser) ausweislich des hydrogeologischen Gutachtens *Hydrogeologische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanes 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Am Flutgraben* des Hydrogeologischen Büros Prof. Dr. H. Losen, Köln (April 2006) bei mittleren Grundwasserständen 2,5 m. Selbst bei einem HQ100 Hochwasser, also in einer Situation, in der die tiefer gelegenen Wohngebäude in Müschmühle bereits vom Hochwasser erfaßt und in Weldergoven der Deich überflutet wird, beträgt der Flurabstand am Kindergartenstandort immer noch 0,75 m. Die in der BUND-Stellungnahme beschriebenen Phänomene (Dauermatsch, Faulen von Spielgerätfundamenten) treten bei mittleren Wasserständen nicht auf.

Eine Belästigung durch Stechinsekten mit aquatischer Larvenentwicklung wird damit kaum über die des Ortes insgesamt hinausgehen. Wie in allen Kindergärten wird das Außengelände mit einem überstiegssicheren Zaun umfriedet und das Spielen im Freien beaufsichtigt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 2): Die bestehenden Grundwasserstände und Hochwassergefahr führt zu hohen baulichen Aufwand, ggf. Objektschäden und Schadensersatzansprüchen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: In des Gutachtens *Hydrogeologische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanes 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Am Flutgraben* des Hydrogeologischen Büros Prof. Dr. H. Losen, Köln (April 2006) wurde festgestellt, dass „aufgrund der festgestellten hohen Durchlässigkeiten des Grundwasserleiters bei derartig lokalen und geringfügigen Querschnittsänderungen im Grundwasserleiter mit keiner maßgeblichen Veränderung der Grundwas-

serströmungsrichtung gerechnet wird. Es ist abzuschätzen, dass sich bei Hochwasserereignissen nur für kurze Zeit geringfügige Grundwasserstandserhöhungen im unmittelbaren Umfeld des (tiefer liegenden, geplanten) Gebäude einstellen können.“ (S. 24) Für die bestehenden Baukörper bestehen somit zumindest durch die im Bebauungsplan 04.3 geplante Bebauung keine Gefahr von Vernässungen. Hinsichtlich der geplanten Häuser ist zumindest für die tiefer liegenden Standorte die Vernässungsgefahr der keller-relevanten Bodenhorizonte hinreichend dokumentiert, um im Bebauungsplanverfahren Kellergeschosse auszuschließen oder nur im Ausnahmefall eigenverantwortlich und mit entspr. baulichem Aufwand zuzulassen. Damit können - eine mängelfreie Bauausführung vorausgesetzt - Objektschäden von vornherein vermieden werden. Für den Kindergarten ist kein Kellergeschoss geplant.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Die im Abwägungstext erwähnte Vorteil des Standortes am Brölbach wegen seiner Eigenschaft als umweltpädagogisch nutzbarer Naturerlebnisraum deutet auf eine höhere Frequentierung und damit höhere Störungsraten hin.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Mit nennenswerten Störungen des Bachlebensraums ginge ein unbeaufsichtigtes, „freies“ Spielen am Ufer einher, was aber schon aus Unfallverhütungsgesichtspunkten nicht angezeigt ist. Dagegen induziert die gelegentliche Nutzung des vorhandenen Wanderwegenetzes und des nahe gelegenen Spielplatzes durch eine Kindergruppe unter Führung des Kindergartenpersonals keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Artenschutzbestimmungen bzw. der FFH-Richtlinie.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Aufgrund des Umgestaltungsbedarfes des Kindergartengrundstückes sind Konflikte mit Großbäumen absehbar.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Auf dem Kindergartengrundstück befinden sich keine Großbäume.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Die betroffenen Böden sind aufgrund ihrer Genese als Auenboden schützenswert, selbst wenn ihre oberste Bodenschichten infolge von Acker- und Gartennutzung gestört sind.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Grundwasserflurabstand beträgt an der am tiefsten Punkt gelegenen Bauflächen (Kindergarten) bei mittleren Grundwasserständen 2,5 m und die Überflutungshäufigkeit ist deutlich geringer als 1x/100 Jahre. Insofern ist die Ausprägung als Auenboden, der eine besonders hohe Schutzwürdigkeit rechtfertigen würde, nicht sehr hoch. Die grundsätzliche Schutzwürdigkeit von unversiegeltem Boden im Sinne des BBodenSchG und des BauGB ist in die Abwägung mit eingegangen, wurde aber in der Gewichtung mit anderen Belangen nicht als vorrangig eingestuft.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Flächen entlang der Auen erfüllen wichtige Biotopverbundfunktion und dienen im Hochwasserfall als Rückzugsräume.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Umfang der hier in Rede stehenden Bebauung ist größenordnungsmäßig nicht geeignet, diese Funktionen in unzuläs-

siger Weise zu entwerfen. Hierfür sprechen die im Bereich der Bröl nach wie vor weitläufig vorhandenen Wiesen, sowie die gegenüberliegende Waldflächen. Das dargestellte Szenario, dass nach einem Hochwasserereignis das Überschwemmungsgebiet aus ungestörten Rückzugsgebieten wiederbesiedelt werden muss, gibt die ökologischen Zusammenhänge im Bröltal nur unzureichend wieder.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3 u. 7): Eine Beschränkung der Gewässerdynamik auf f den HQ-100-Bereich entspricht nicht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. dem Auftrag gem. § 2 LWG und § 1 WHG.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Verordnungen oder Erlasse zur Art der Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie oder konkrete Maßnahmenpläne liegen bis heute nicht vor, da sich das mehrstufige Verfahren erst auf der Ebene der Bestandaufnahme und -bewertung befindet. Auch bei Heranziehung der abstrakten Ziele und Grundsätze sind keine konkreten Konflikte zwischen den Planinhalten und den rechtlichen Vorgaben erkennbar. Der Geltungsbereich bleibt außerhalb des formalen (gesetzliches Überschwemmungsgebiet) bzw. des funktionalen und ökologischen Gewässerbereiches (sporadisch überschwemmter Raum). Denkbare konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ (WR-RL) würden sich aller Voraussicht nach auf den Verzahnungsraum von Gewässer und Überflutungsraum erstrecken. Die brölseitig tiefer liegende Reithalle bachabwärts und auf etwa gleicher Isohypse liegenden Bebauung (ca. 75 m üNN) bachaufwärts machen die Entwicklung eines umfassenden Retentionsraumes oberhalb der HQ100 Linie ohnehin unwahrscheinlich.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Die Umsetzung der Planung macht zahlreiche artenschutzrechtliche Erlaubnisse erforderlich.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Artenschutzrechtliche Konflikte und entspr. Genehmigungstatbestände sind ausweislich der artenschutzrechtlichen Gutachten nicht gegeben. Diese wurden durch Verkleinerung des Geltungsbereiches und weiteren Vermeidungsmaßnahmen umgangen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4 u. 5): Aus der FFH-RL erwächst zusätzlich die Anforderung eines Biotopverbundes zum Aufbau eines kohärenten Netzes.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die in der FFH-RL enthaltende Zielsetzung zum Biotopverbund und Aufbau eines kohärenten Netzes von Lebensräumen mit gemeinschaftlicher Bedeutung kann nicht als Überplanungsverbot des Außenbereichs interpretiert werden, sondern ist auf den konkreten Einzelfall anzuwenden. Die Planungsabsichten der diesbzgl. federführenden Landes- und Bundesdienststellen gehen zunächst aus der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Lebensräume hervor. Da diese entlang der Bröl in der Tat sehr eng umrissen sind, kann der „Verbund-Korridor“ um das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes, des Überschwemmungsgebietes sowie die aktuellen Biotope mit Auenbezug (Feuchtgrünland, feuchte Hochstaudenflur) erweitert werden. Dieser Funktionsraum fand auch unter dem Hinblick des Biotopverbundes Berücksichtigung und wurde nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4): Die Bebauung gefährdet den Lebens-

raum des Weißstorches.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Für den Weißstorch liegt im ganzen Rhein-Sieg-Kreis seit Jahrzehnten kein Brutnachweis vor. Die - im weiteren Umfeld, außerhalb Bröls festgestellten vereinzelt Sichtbeobachtungen sprechen in der Abwägung nicht gegen eine rel. kleinflächige Bebauung.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): *Die Planung läuft den Bestimmungen der FFH-RL zuwider.*

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Auswirkungen der Ziele des FFH-Gebietes und die artenschutzrechtlich beachtlichen Bestimmungen sind anhand von 2 Fachgutachten untersucht. Im Ergebnis konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL oder des BNatSchG festgestellt werden.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4 u.5): *Der Untersuchungsgegenstand ist in unzulässiger Weise reduziert worden (Fledermäuse).*

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Satzungsgeber hat bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials die vom Planinhalt und im Planungsraum relevanten Belange heranzuziehen. Diese ist im Rahmen des Verfahrens in puncto Artenschutz auf der Grundlage von 2 Fachgutachten erfolgt. Eine tiefgehende Untersuchung von den vom BUND angeführten Spechten und Eisvögeln hätte keine Auswirkungen auf die Planungen, da keine Eingriffe in den Bachlebensraum der Bröl oder altholzreiche Gehölzbestände geplant sind, sondern eine Bebauung einer Ackerfläche und Gärten am Siedlungsrand anstehen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): *Die Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist unzureichend.*

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Untersuchung der bei der artenschutzrechtlichen Prüfung besonders relevanten Fledermauslebensräume fand in einem mehrstufigen Verfahren statt. Die in dem Frühjahr durchgeführten ersten Untersuchungen auf einem größerem Untersuchungsgebiet dokumentierte vergleichsweise hohe Dichten von fliegenden Tieren, aber keine Hinweise auf konkrete Quartiere. Bei der anstehenden Frage, inwieweit die Untersuchungen bzgl. der potentiellen Quartiere (Altbaumbestand im Osten des ursprünglichen Geltungsbereichs) intensiviert werden oder der fragliche Raum abweichend von früheren Entwürfen vom Geltungsbereich ausgenommen wird, entschied sich die Stadt für letzteres. Der Ansatz, von vornherein konfliktbehaftete Räume von baulicher Inanspruchnahme auszunehmen, steht in Übereinstimmung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): *Die Bebauung wirkt sich auf das FFH-Gebiet negativ aus.*

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Konflikte mit den Zielen der FFH-RL sind ausweislich der beiden Fachgutachten nicht gegeben. Diese wurden durch Zerschneidung des Geltungsbereiches und weiteren Vermeidungsmaßnahmen umgangen. Weitergehende Überlegungen bezüglich vorliegender bzw. fehlender Ausnahmetatbestände sind damit irrelevant.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4): Da negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können, sind auch hier Alternativen zu prüfen. Beeinträchtigungen würden spätestens nach schweren Hochwasserschäden im geplanten Baubestand restriktive Hochwasserschutzmaßnahmen (Uferverbau, Eindeichungen) mit Schadstoffeintrag erfolgen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Eine vertiefte Prüfung von Alternativen und Überprüfung von Ausnahmetatbeständen steht im Rahmen der FFH-Prüfung an, wenn von erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumes infolge des Eingriffs auszugehen ist. Im Ergebnis der FFH-VVorP war dies jedoch nicht der Fall. Auch die Plan-UP-Richtlinie und das BauGB enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Alternativprüfung, die über die herkömmliche Planbegründung i. S. d. BauGB hinausgeht. (Busse et. al 2005).

Dass künftige höhere Hochwasserereignisse bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen nach sich ziehen, ist spekulativ und kaum zu erwarten. Die Stadt Hennef als die für den baulichen Hochwasserschutz verantwortliche Stelle plant an der Bröl keine solchen Maßnahmen. Auch an der Sieg, wo die Stadt umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt hat und weitere plant, ist die angestrebte Schutzstandart das gefahrlose 100-jährige Hochwasserereignis. Dieser ist an der Bröl bereits gegeben und wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5 u. 6): Die Reduzierung der Betrachtung FFH-VVP auf FFH-Fisch- und Rundmäulerarten ist unzulänglich.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Maßgeblich für die FFH-VVorP sind die Erhaltungsziele (bzw. Schutzziele) sowie die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, nicht aber die Arten des Anhang IV. Diese sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung und nur dann Bestandteil der FFH-VVorP, wenn sie gleichzeitig Erhaltungsziele (bzw. Schutzziele) oder maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes sind. Fledermäuse sind nicht explizites Erhaltungs-/Schutzziel des FFH-Gebietes DE-5110-301 „Brölbach“. Hier werden auf Artenebene Fluss- und Bachneunaugen, Lachs und Groppe genannt. Im übrigen würde hier eine erneute Prüfung lediglich unzweckmäßige Redundanzen und keine neuen Ergebnisse mit sich bringen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Die Dynamik der Bröl würde durch die Bebauung erheblich eingeschränkt.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Tatsache, dass der für eine Bebauung ins Auge gefasste Geltungsbereich an der Dynamik des Fließgewässers nicht teilnimmt, hat nichts mit der gegenwärtigen Nutzung zu tun, als vielmehr mit der kaum zu veränderten Topographie und Höhenlage. Hieran würden auch andere, naturschutzgemäßere Planaussagen wenig ändern.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Die Summation von Eingriffen ist nicht bedacht worden.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die mit der Planung einhergehenden Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht sowie in den begleitenden Fachgutachten

in ihrer Gesamtheit dargestellt und bewertet worden. Darüber hinausgehende, zu addierenden Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): Eine Beschränkung auf den HQ100-Überschwemmungsraum ist unzulänglich. Diesbezügliche Varianten wie eine verändertes Hochwasserverhalten sowie höhere Pegel wurden nicht untersucht.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Zur Umsetzung des raumordnerischen Vorgabe, Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln (LEP NRW, Ziel B.111.4.25), führt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW aus: „Zur Abgrenzung der Abfluss- und Retentionsbereiche ist im Einzelfall unter Beteiligung der Oberen Wasserbehörden und der zuständigen Staatlichen Umweltämter zu klären. Dabei ist landeseinheitlich ein 100-jähriges Hochwasserereignis zugrunde zulegen.“ (MURL 7.4.1998, Az. /I A5-VI B4-72.14.03). Dieses Wirkungsbereich wurde auch bei der FFH-VVorP zugrunde gelegt. Es erscheint auch nachvollziehbar, als Überschwemmungsraum das Areal zu betrachten, dass zumindest in überschaubaren Zeitraum (hier: 100 Jahre) einem direkten Einfluss (=Überflutung) des Fließgewässers unterliegt. Auch die betroffenen Nutzungen (Gärten, Acker) sind nicht mehr als auetypische, gewässernahe Landnutzungsformen anzusprechen. Für die Berechnung von Wahrscheinlichkeiten mit noch selteneren Hochwasserereignissen (HQ 150, HQ 200) sind aufwändige, geohydrologische Modelle mit Betrachtung des gesamten Gewässereinzugsgebietes erforderlich, die die Möglichkeiten einer Kommune übersteigt und im vorliegenden Fall keinen größeren Erkenntnisgewinn bringen würde.

Der Standart HQ100 hat sich beim Hochwasserschutz an der Sieg etabliert und wird auch im Hochwasseraktionsplan und neueren Planfeststellungen zu Grunde gelegt. Dass es - wie vom BUND angemerkt - im europäischen Vergleich höhere Standards gibt, ist auf die andernorts existentiellere Bedeutung von Hochwasserereignissen (Bsp. Niederlande) zurückzuführen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 7): Bei Hochwasser versagt die geplante Versickerung und es kommt zu einer Direkteinleitung in die Bröl, was wiederum hochwasserverstärkend wirkt.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die geplante Bebauung und der absehbare Versiegelungsgrad sind größenordnungsmäßig nicht geeignet, den Hochwasserspiegellage messbar zu verändern. Zudem ist das derzeitige Niederschlagswasserverhalten aufgrund der mäßigen Versickerungsfähigkeit der Böden nicht wesentlich anders, als bei Planumsetzung: Die Niederschläge werden auf relativ kurzem Weg dem Gewässersystem der Bröl zugeführt. Die Form der Entwässerung (Versickerung über Bodenmulde) ist eine Maßnahme, um den Eintrag von abgeschwemmten Feinanteilen in die Bröl zu verhindern, da diese das Laichsubstrat von Salmoniden zusetzen. Im Hochwasserfall kommt es bekanntermaßen zu einem starken Anstieg der Gewässerdynamik (Mobilisierung von Feinanteilen, Eintrag von Trübstoffen, organischen Material und Erosionsprodukten), bei der keine Sedimentation stattfindet.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Die Versickerungsmulden verschlechtern die Standortbedingungen der Großbäume.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Bei der Versickerungsmulde ist kein Dauereinstau vorgesehen, so dass sie zeitlich nur sehr eingeschränkt Wasser führt. Es ist davon auszugehen, dass das weiträumig entwickelte Wurzelsystem der Lindengruppe die Veränderungen kompensiert. Die hohe Schutzwürdigkeit leitet sich im ansonsten walddreichen Bröltal auch nicht so sehr von der Qualität der Baumindividuen, sondern vielmehr aufgrund ihrer Eigenschaft als (angenommenes) Quartier für Fledermäuse ab. Diese Funktion erfüllt die Baumgruppe auch im schlechtesten Fall eines Totalabgangs.

Der Bereich ist nicht in den Kindergarten mit einbezogen, so dass die Verkehrssicherungspflicht reduziert und durch die routinemäßigen Kontrollen der städtischen Bäume abgedeckt ist.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Der Umweltbericht behandelt die negativen Auswirkungen auf das LSG und NSG nur unzureichend.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Auswirkungen auf die benachbarten Lebensräume werden im Umweltbericht und den begleitenden Fachgutachten hinreichend dargestellt, kommen aber zu anderen Ergebnissen, als die in der BUND-Stellungnahmen geäußerten Befürchtungen hinsichtlich Beunruhigung, Nahrungsraumverlust, Rückzugsräumen bei Hochwasser. Maßstabsbedingt und BauGB-konform werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung die Inhalte gröber dargestellt und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter verfeinert. Im vorliegenden Verfahren erfolgt die Aufstellung beider Pläne im Parallelverfahren, so dass beide Unterlagen bei der Beurteilung herangezogen werden sollten.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Hinweise zum Monitoring fehlen im Umweltbericht.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Zum Monitoring wird im Umweltbericht u.a. ausgeführt:

- Kontrolle der festgesetzten Bepflanzung durch Inaugenscheinnahme (1 Jahr nach Fertigstellung).
 - Das Hochwasserverhalten der Bröl und die damit korrespondierenden oberflächennahen Vernässungen werden dahingehend beobachtet, ob sie den hier zugrunde gelegten Untersuchungsergebnissen entsprechen. Hierzu werden die eingerichteten Grundwassermessstellen durch Beprobung bei Hochwasserereignissen genutzt.
 - Regelmäßige Kontrollen des stadteigenen Kindergartens auf grundwasserbedingte Gebäudeschäden.
 - Systematische Erfassung der Beobachtungen zum Fledermausbestand
- Maßstabsbedingt und BauGB-konform werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung die Inhalte gröber dargestellt und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter verfeinert. Im vorliegenden Verfahren erfolgt die Aufstellung beider Pläne im Parallelverfahren, so dass beide Unterlagen bei der Beurteilung herangezogen werden sollten.

Die in der Stellungnahme des BUND angeführte beachtliche SUP (Strategische Umweltprüfung) ist lt. § 17 UVPG nicht einschlägig. Die Umweltprüfung findet bei Bauleitplänen nach Maßgabe des BauGB statt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 7): Im Rahmen der Bestandsaufnahmen

zur Wasserrahmenrichtlinie wurde der Grundwasserkörper zum Einzugsgebiet der Sieg aufgrund der übermäßigen Bebauung als stark belastet ausgewiesen. Bis 2015 ist hier ein guter chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wiederherzustellen, was der Flächennutzungsplanänderung entgegensteht.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die nach Reduzierung des Flächennutzungsplanänderungsbereichs in Rede stehende Bebauung ist zu geringfügig, als dass sie einen maßgeblichen Einfluss auf den Grundwasserkörper im Bezugsmaßstab „Siegeinzugsgebiet“ nehmen könnte. Der Stellungnahme wird mit der Reduktion des Planungsgebietes teilweise entsprochen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 8): *Es sollten alle Bäume, auch außerhalb des Geltungsbereiches als zu sichernde Bäume festgesetzt werden.*

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Festsetzungen dieser Art lassen sich nur innerhalb des Geltungsbereich treffen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 8): *Hecken und Zäune des Kindergartens stellen im Hochwasserfall Abflusshindernisse dar.*

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Kindergarten liegt außerhalb des HQ100-Bereiches, d.h. der Fall tritt in weniger als 1x/100 Jahren auf.

zu T2, Deutsche Telekom AG, T-Com vom 26.10.2006:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zeitliche und bauliche Koordination erfolgt im Vorlauf zu den geplanten Erschließungsmaßnahmen.

zu T3, Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Planung, vom 27.10.2006:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Versickerungsmulde ist neben dem Kindergartengelände außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bröl geplant. Eine Genehmigung nach § 113 LWG NRW ist daher nicht erforderlich.

Die geplante Versickerung der Niederschlagswässer über eine Mulde wurde bereits am 6.10.2005 mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Mulde ist gemäß dieser Abstimmung wegen der hohen im Hochwasserfall der Bröl zu erwartenden Grundwasserstände möglichst flach (max. Tiefe = 30cm) zu gestalten. Die gemäß Bodengutachten Bohne' aus Juli 2005 schon in 1,50 bis 2,70m Tiefe anstehenden Brölschotter mit ihrer guten Wasserdurchlässigkeit lassen im Hochwasserfall einen Einstau dieser Schotterschicht bis max. 1,50m unter Gelände erwarten,. Der geforderte Mindestsohlabstand der Anlage zum mittleren höchsten Grundwasser beträgt gem. ATV A 138 und Rd.Erl. zum § 51a LWG NRW mindestens 1,0m. Unter diesen Voraussetzungen und in Kenntnis dieser Bedingungen hat die Untere Wasserbehörde dem Bau einer flachen Versickerungsmulde zugestimmt.

Die danach im Gutachten von Prof. Losen (April 2006) genannten, beim mittleren Hochwasser der Bröl am 11.03.2006 (1 Tag nach der Hochwasserwelle, Grund-

wasser stieg mit einem Tag Verzögerung) gemessenen Grundwasserständen von etwa 1,25m unter Gelände im Bereich der geplanten Mulde bestätigen die o.g. Angaben. Bei einem 100- jährigem Hochwasserereignis kann das Grundwasser laut Prognose natürlich noch weiter ansteigen. Der Gutachter spricht hier von prognostizierten 0,50m unter Gelände. Für die Genehmigungsfähigkeit der Mulde geht die Untere Wasserbehörde aber nicht von den höchsten, sondern von den mittleren höchsten Grundwasserständen aus.

Aufgrund der partiellen Bewaldung steht für eine Aufwertung nur 1.800 qm zur Verfügung, so dass ergänzend das Ökokonto heranzuziehen ist.

Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung: Wie im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt (Kap. 6.4.) werden auf der bisher größtenteils als Ackerfläche genutzten städtischen Parzelle Gehölzanpflanzungen vorgenommen. Gemäß der angewandten Bewertungsmatrix (*Arbeitshilfe zu Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen*) (MSWKS u. MUNLV NRW 2001) erfolgt damit eine Aufwertung von Acker (Punktwert 2) auf Gebüsch/Feldgehölz (Punktwert 6), im Saldo also um 4 Punkte. Die rechnerisch zu kompensierenden 5.547 Punkte können damit auch auf der 1.800 großen Ackerfläche erzielt werden. Ein Rückgriff auf das Ökokonto ist nicht erforderlich.

Die Anregung, den Bereich mit Holzpflöcken o.ä. zu markieren, wird berücksichtigt.

zu B1, RA'e Lenz u. Johlen, Köln, vom 30.10.2006:

I/1

Die herangezogene Aussage aus dem Umweltbericht („vorbereitend für die nachfolgenden Bebauungspläne“) ist in der Tat nicht ganz zutreffend, da parallel zur 19. Flächennutzungsplanänderung nur ein Bebauungsplan mit gleichem Geltungsbereich aufgestellt wird. Der Numerus wird im Umweltbericht korrigiert. Gleichwohl bleibt es der Planungshoheit der Stadt unbenommen, im Rahmen einer ergebnisoffenen Diskussion über eine weitere künftige bauliche Entwicklung zu beraten.

I/2

Im konkreten Fall gab es die lokale Wohnraumnachfrage u.a. auch für die eigenen Kinder auf den eigenen Grundstücken. Innerhalb der Ortslage sind keine Flächenpotentiale erkennbar (Einwohnerprognose Stadt Hennef – Fortschreibung 2006). Der Angebotsbebauungsplan bietet Raum für 7 Einfamilienhäuser und erweitert damit das Wohnraumangebot in der Ortslage angemessen in städtebaulich vertretbarer Weise.

In die Abwägung sind auch soziale Bedürfnisse der Bevölkerung einzustellen (§1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB). Die Ausweisung von Wohnbauflächen leistet einen positiven Beitrag zur demografischen Entwicklung der Bevölkerung. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass junge Familien in der Ortslage wohnen bleiben bzw. dazu ziehen können.

I/3

Die Kaufpreishöhe ist nicht relevant für das Verfahren.

In Abwägung unterschiedlicher Belange hat sich die Stadt bei der Standortwahl für den Kindergarten für diese Fläche entschieden in deren Eigentum sie sich bereits befindet. Die besondere Eignung des Standortes für einen integrativen Kindergarten wird von Seiten der Jugendpflege begründet (siehe I/4).Gegen das Planungsziel einer reinen Baulandausweisung spricht die vorgeschlagene Variantenplanung, die nur die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestim-

mung Kindergarten“ vorsah. Letztlich hat sich der Ausschuss für eine Kombination aus Fläche für Gemeinbedarf und Wohnbaufläche für das Verfahren entschieden. Eine Vorwegbindung in der dargestellten Form wird nicht gesehen, da mit der Planung zwar das konkrete Vorhaben Kindergarten realisiert werden soll, dies aber in einem ergebnisoffenen Verfahren geschieht.

I/ 4

Die Situation der Kinder mit Behinderungen ist im Zuge der Bedarfsplanung zu beachten. Auch hier besteht ein Rechtsanspruch ab dem dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Als Anhaltspunkt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder mit Behinderungen hat sich landesweit die Quote von 2% der betroffenen Altersgruppe etabliert. Bezogen auf die Gesamtzahl der Kinder, die einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, müssten 33 integrative Betreuungsplätze vorgesehen werden. Zum Stichtag 01.08.2006 stehen den statistisch anzunehmenden 33 Kindern mit Behinderungen im Alter von 3 bis 6 Jahren (3,25 Jahrgänge) 10 Plätze in 2 Einrichtungen zur Verfügung. Es müssten 23 Plätze geschaffen werden um alle Kinder mit Behinderungen zu versorgen. Daher wird an der Zielrichtung einer integrativen Einrichtung an dem geplanten Standort festgehalten.

§ 22a Abs. 4 SGB VIII weist ausdrücklich darauf hin, dass behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden sollen. Die gelebte Gemeinsamkeit behinderter und nicht behinderter Kinder soll als integrative Erziehung Sonderstellung und Sondereinrichtungen vermeiden und die gesellschaftliche Integration befördern. Der besonderen Aufgabenstellung der integrativen Erziehung wird durch die spezifische Gruppenform der 'Integrativen Kindergartengruppe' mit einer spezifisch unterstützenden und fördernden Ausgestaltung der Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Personalschlüssel) entsprochen.

Das Außengelände wird sicher ausgestaltet, ohne jedoch die vorhandenen, wichtigen Umweltreize auszublenden. Eine naturnahe Gestaltung bietet vielseitige Möglichkeiten, für Kinder in jeder Entwicklungsphase. Seine körperlichen Grenzen erfährt das Kind hier ebenso wie das Gefühl, ein Ziel erreichen zu können. Bei seiner Geburt bringt das Kind die Neugier auf seine natürliche Umgebung mit auf die Welt. Erfahrungen nisten sich in der Psyche des Kindes ein und formen seine Persönlichkeit aus. Dies ist ein wichtiger Aspekt, der in der Konzeption der Kindertageseinrichtung aufgegriffen wird.

II/1

Die zitierten Ausführungen und ihre Interpretationen sind korrekt: Die zulässige Bebauung hält einen Abstand von ca. 35 m (je nach Variante 18 bzw. 40 m) zum Überschwemmungsgebiet ein. Der Geltungsbereich dagegen grenzt unmittelbar an das Überschwemmungsgebiet. Der Unterschied zwischen Geltungsbereich und überbaubarer Grundstücksfläche geht aus den Karten hervor.

Das abgeleitete Oberflächenwasser schlägt quantitativ nicht derart zu Buche, dass es zu einer messbaren Änderung des Hochwasserspiegels beiträgt. Aufgrund der suboptimalen Versickerungsverhältnisse und der kurzgeschlossenen Beziehung Grundwasser/Brölbach ist das derzeitige Niederschlagswasserverhalten auf den Ackerflächen derzeit nicht grundlegend anders: Bei Starkregen wird das anfallende Regenwasser in relativ kurzer Zeit dem Brölbach zugeführt.

II/2

Die aufgezeigten Risiken in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung einerseits und die

daraus gezogenen Konsequenzen für die Planung andererseits sind schlüssig und sachgerecht: Da bei ständiger Einleitung von Oberflächenwasser eine Übersandung und Verschlammung von Salmoniden-Laichgründen zu befürchten ist, erfolgt vorsorglich eine Versickerung, so dass Schwemm- und Feinteil abgehalten werden. Da die Bodenverhältnisse hierfür eigentlich nicht optimal sind, wird das fehlende Porenvolumen in der Versickerungsmulde durch eine vergrößerte Flächen-dimensionierung kompensiert.

Die Tatsache, dass bei lang anhaltendem Dauerregen und Starkregen, über einen Überlauf eine Direkteinleitung in die Bröl erfolgt, hat für die aufgezeigte Problematik der Salmoniden-Laichgründe keine Relevanz. Derartige Niederschlagsspitzen gehen naturgemäß mit einer starken Mobilisierung des Sediments und starken Stoffeinträge auch von unbefestigten Flächen einher. Unter diesen Umständen findet aber auch keine Sedimentation auf Kiessubstraten statt, da hierzu die Strömung viel zu stark ist.

II/3

Die Frage, ob Fledermäuse bereits auf Flächennutzungsplanebene umfassend untersucht werden müssen, kann dahinstehen, da diese im parallel aufgestellten Bebauungsplan 04.3 für den gleichen Geltungsbereich untersucht wurden. Um diesbezügliche Konflikte zu umgehen, wurde Bereiche mit Quartierpotentialen von einer Bebauung ausgenommen.

II/4

Die quantitative Bilanzierung geht von einer Aufwertung von Acker auf Grünland aus. Im Textteil sind weitere Maßnahmen aufgeführt, die rechnerisch noch nicht in der Bilanz dargestellt sind. Im weiteren Verfahren wird dies nachgeholt.

II/5

Das vom Stadtrat beschlossene Agenda-Leitbild ist in der Stellungnahme der AG Stadtentwicklung aufgeführt und wurde auch in der Ausschussberatung zitiert. Das Grundsatzpapier über eine nachhaltige Stadtentwicklung ist jedoch auf den jeweiligen Einzelfall anzuwenden. Nach Abwägung aller Belange, auch der im Agenda-Leitbild aufgeführten Zielvorstellungen, hat sich der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf entschieden.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW Nr. 23, S. 498), werden der Bebauungsplan Nr. 04.3A, Teil 1 Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

2.9	Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB - Abtshof	228
-----	--	-----

Herr Herchenbach (SPD – Fraktion) beantragte, dass die Erhebung bzw. Abgabe und Höhe einer Infrastrukturabgabe durch den Investor für den Bereich des Abtshofgeländes durch die Verwaltung geprüft wird. Weiterhin beantragte er, dass die Verkehrsproblematik bereits in der Voruntersuchung beurteilt werden soll und Lö-

sungsempfehlungen ausgesprochen werden.

Herr Kaptein (FDP – Fraktion) beantragte, dass zum Schutz der Anwohner bereits für die Bauphase Straßen ausgewiesen werden, die durch den an- und abfahrenden Bauverkehr genutzt werden können.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss, ergänzt um die Anträge von Herrn Herchenbach und Herrn Kaptein, bei drei Enthaltungen seitens der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sowie einer Enthaltung aus der SPD - Fraktion einstimmig:

die vorbereitenden Untersuchungen für die Sanierung des in der Anlage dargestellten Gebietes gemäß § 141 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe zur Erarbeitung der erforderlichen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen für das Abtshofgelände gemäß § 141 BauGB vorzubereiten. Die Beratung und Auftragsvergabe erfolgt in der ersten Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung im Jahr 2007.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.10	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v. 03.05.2004 (2. Änderungssatzung)	229 - 230
------	---	-----------

Beschluss – Nr.: 229

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig bei Enthaltung der SPD – Fraktion und vier Enthaltungen aus der Fraktion "Die Unabhängigen":

1. den Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v.03.05.2004 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss – Nr.: 230

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen "Die Unabhängigen" sowie der SPD:

2. die Änderung und Ergänzung des Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung in der als Anlage beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

2.11	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen	231
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei einer Enthaltung aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.12	Prüfung der Jahresrechnung 2005 Entlastung des Bürgermeisters und Entscheidung über den zu veröffentlichenden Berichtsteil	232
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig, bei Enthaltung des Bürgermeisters:

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 in vollem Umfang bei.

Die im Prüfbericht 2005 ausgesprochenen Beanstandungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht so schwerwiegend, dass sie einer Entlastung entgegenstehen.

Der Rat der Stadt Hennef erteilt dem Bürgermeister für die Geschäftsführung im Haushaltsjahr 2005, gemäß § 96 Abs. 1 GO NW, Entlastung.

Die Jahresrechnung 2005 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamthaushalt €
Soll-Einnahmen	60.326.231,86	18.082.163,73	78.408.395,59
Soll-Ausgaben	73.032.675,63	18.082.163,73	91.114.839,36
Fehlbetrag	./. 12.706.443,77	0,00	./. 12.706.443,77

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.13	Wirtschaftsplan 2007 des Abwasserwerkes der Stadt Hennef (Sieg) und Gebührenkalkulation 2007	233
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

den vorgelegten Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Hennef (Sieg) für das Wirtschaftsjahr 2006, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan 2007 sowie Finanzplan 2008-2011 und der Stellenübersicht in der vorgelegten Form.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.550.000,-- € ab.

Die Abwassergebühren werden in unveränderter Höhe beibehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3	Anfragen	
---	-----------------	--

3.1	Anfrage zum Verfahren bei Baugenehmigungen	
-----	---	--

Diese Anfrage wurde gemäß Geschäftsordnungsbeschluss als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Hennef nahmen die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Anfragen zu diesem Tagesordnungspunkt sowie die übrigen Anfragen der Ausschussmitglieder konnten durch die Verwaltung beantwortet werden.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

4	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Keine.

Klaus Pipke
Vorsitzender

Monika Frey
Schriftführerin